

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 395/2023

Sitzung vom 7. Februar 2024

125. Anfrage (Besteuerung von Kapitalleistungen gemäss Artikel 37 StG)

Die Kantonsräte Marc Bochsler, Wettswil, Tobias Weidmann, Hettlingen, und Patrick Walder, Dübendorf, haben am 4. Dezember 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kanton Zürich ist bei der Besteuerung von Kapitalleistungen nach Artikel 37 StG insbesondere bei höheren Kapitalleistungen gegenüber der Nachbarkantone abgeschlagenes Schlusslicht (siehe beiliegende Zusammenstellung Kapitalbezug).

Angesichts der immer weiter sinkenden Umwandlungssätze bei Vorsorgeleistungen, die zunehmend an Bedeutung gewinnen, ergeben sich bedenkliche steuerliche Ungerechtigkeiten. Besonders betroffen sind Rentner, die sich für eine Kapitalauszahlung entscheiden und daraufhin mit Vermögenssteuern auf das bereits besteuerte Kapital belastet werden. Im Gegensatz dazu steht die steuerliche Behandlung der Rentenbezieher, die von solchen Steuern verschont bleiben.

Es ist ausserdem festzustellen, dass andere Kantone, die nicht als Steueroasen gelten, ein deutlich niedrigeres Besteuerungsniveau für Kapitalleistungen erreichen. Dies stellt den Kanton Zürich nach dem Kapitalbezug zusätzlich in ein unvorteilhaftes Licht.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Wir bitten den Regierungsrat um eine tabellarische Aufstellung der Steuereinnahmen der letzten 3 bis 5 Jahre aufgrund der Besteuerung nach Artikel 37 StG, wenn möglich mit den Bezugsgrössen gemäss beiliegender Aufstellung.
2. Kann der Kanton Zürich eine Erklärung für die Tatsache liefern, dass selbst Kantone, die nicht als Steueroasen bekannt sind, deutlich günstigere Steuertarife anbieten?
3. Wie begründet der Kanton Zürich die progressiv steigende Steuerbelastung bei höheren Kapitalauszahlungen, die zu einem drastischen Anstieg der Steuerlast der steuerpflichtigen Personen gegenüber den Nachbarkantonen führt?
4. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um die Abwanderung von Steuerzahlern zu verhindern, die durch die vergleichsweise hohe Steuerbelastung bei höheren Kapitalauszahlungen verursacht wird?

Beilage: Zusammenstellung Kapitalbezugsvergleich

Besteuerung von Kapitaleleistungen Artikel 37 StG

Kapitalbezugsvergleich (verheiratet, konfessionslos, keine Kinder) / Jahr 2023 / Steuerrechner Taxware

Kapital- auszahlung	Seuzach ZH	Frauenfeld TG	Baden AG	Wil SG	Glarus	Zug	DBST
500 000	19800	25300	27388	22300	23040	19095	10262
1 000 000	56232	50600	60483	44600	46080	40362	23000
1 500 000	121057	75900	94143	66900	69120	61630	34500
2 000 000	193486	101200	127803	59200	92160	82897	46000
2 500 000	273488	126500	161463	111500	115200	104164	57500
3 000 000	362578	151800	195123	133800	138240	125431	69000
4 000 000	552974	202400	262443	178400	184320	167966	92000
5 000 000	760914	253000	329763	223000	230400	210500	115000
10 000 000	1 992 870	506 000	666 363	446 000	460 800	423 172	230 000

Vermögenssteuervergleich (verheiratet, konfessionslos, keine Kinder) / Jahr 2023 / Steuerrechner Taxware

500 000	503	1392	1399	1896	1728	662	0
1 000 000	1721	2783	3242	3791	3456	1988	0
1 500 000	3317	4174	5326	5686	5184	3318	0
2 000 000	5299	5566	7468	7582	6912	4647	0
2 500 000	7463	6958	9610	9478	8640	5976	0
3 000 000	9938	8349	11752	11373	10368	7305	0
4 000 000	15642	11132	16036	15164	13824	9964	0
5 000 000	21581	13915	20320	18955	17280	12622	0
10 000 000	51271	27830	41740	37910	34560	25914	0

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Marc Bochsler, Wettswil, Tobias Weidmann, Hettlingen, und Patrick Walder, Dübendorf, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss § 37 Abs. 1 des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) werden Kapitaleleistungen aus Vorsorge gesondert zu dem Steuersatz besteuert, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen eine jährliche Leistung von einem Zwanzigstel der Kapitaleistung ausgerichtet würde; die einfache Staatssteuer beträgt jedoch mindestens 2%. Dieser Steuersatz wird auch Vorsorgetarif genannt.

§ 37 Abs. 1 StG wurde auf den 1. Januar 2022 geändert (Änderung vom 14. Dezember 2020; OS 76, 189; ABl 2020-05-15). Bis zum 31. Dezember 2021 wurden Kapitalleistungen aus Vorsorge noch zu dem Steuersatz besteuert, der sich ergeben hätte, wenn anstelle der einmaligen eine jährliche Leistung von einem Zehntel der Kapitalleistung ausgerichtet worden wäre.

Diese Gesetzesänderung ergab sich aus dem Beschluss des Kantonsrates über die parlamentarische Initiative (PI) KR-Nr. 377/2016 betreffend Reduktion der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge. Eine ausführliche Begründung hierzu kann dem Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben entnommen werden (KR-Nr. 377a/2016). Für die Beantwortung der vorliegenden Anfrage kann deshalb vorab und ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen auf diesen Antrag verwiesen werden.

Zu Frage 1:

Im Rahmen der Beratungen der PI KR-Nr. 377/2016 wurde der Steuerertrag (einfache Staatssteuer) aus Kapitalleistungen aus Vorsorge der Steuerperiode 2014 ermittelt. Dieser betrug 87,5 Mio. Franken. Als Folge der Gesetzesanpassung ergab sich noch ein Jahresertrag (einfache Staatssteuer) von 71,5 Mio. Franken (KR-Nr. 377a/2016, Tabelle auf S. 19). Aktuellere Zahlen liegen nicht vor.

Zu Fragen 2–4:

Der Vorsorgetarif sollte grundsätzlich so ausgestaltet sein, dass sich beim Bezug des Vorsorgeguthabens als Kapital eine ungefähr gleich hohe steuerliche Belastung ergibt wie beim Bezug als Rente. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben der Rente aus dem Vorsorgekapital oft noch andere steuerbare Einkünfte (AHV, Vermögenserträge, Eigenmietwert, Versicherungsleistungen usw.) vorhanden sind und dass nach dem Vorsorgezweck die Auszahlung des Vorsorgeguthabens als Rente im Vordergrund stehen und damit steuerlich nicht benachteiligt werden sollte. Indem gemäss § 37 Abs. 1 StG die Kapitalleistung zur Bestimmung des Steuersatzes durch 20 geteilt wird, ergibt sich eine mit dem Rentenbezug vergleichbare Belastung, liegen doch die Umwandlungssätze der Vorsorgeeinrichtungen, insbesondere für mittlere und höhere Vorsorgeguthaben (Überobligatorium), heute vermehrt im Bereich von 5%. Die heutige Regelung von § 37 Abs. 1 StG ist deshalb angemessen und sachgerecht (KR-Nr. 377a/2016, S. 17). Zu den politischen Überlegungen, die in anderen Kantonen zu deutlich tieferen Steuersätzen auf hohen Kapitalleistungsbezügen geführt haben, kann sich der Regierungsrat nicht äussern.

Würden hohe Kapitalleistungen aus Vorsorge hingegen – wie in einzelnen anderen Kantonen – deutlich tiefer besteuert, würde der Kapitalbezug steuerlich übermässig begünstigt. Eine so starke steuerliche Begüns-

tigung des Kapitalbezugs gegenüber dem Rentenbezug würde nicht nur den Grundsatz der Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen verletzen, sondern auch dem Grundgedanken des Vorsorgesystems widersprechen, das von lebenslänglichen Altersrenten der 1. und 2. Säule zur Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung ausgeht. Zudem darf die Besteuerung beim Bezug der Kapitalleistung nicht isoliert betrachtet werden. Da Beiträge an die berufliche Vorsorge voll progressionswirksam vom ordentlich steuerbaren Einkommen abziehbar sind, können gutverdienende Steuerpflichtige durch Einkäufe in die Vorsorge ihre Belastung bei den ordentlichen Steuern mit grosser Progressionswirkung senken und die sich daraus ergebenden Leistungen einige Jahre später zum tieferen Vorsorgetarif beziehen. Eine übermässige Senkung des Vorsorgetarifs würde diese Differenz noch vergrössern (KR-Nr. 377a/2016, S. 15).

Die auf den 1. Januar 2022 in Kraft getretene Anpassung von § 37 StG führte für Kapitalleistungen von Fr. 500 000 bis Fr. 2 000 000 für Verheiratete zu einer Entlastung von rund 30% bis 50%, wobei die stärkste Entlastung für Kapitalleistungen im Bereich von rund Fr. 750 000 bis Fr. 1 000 000 erfolgte. Auch für hohe Kapitalleistungen von Fr. 2 000 000 und Fr. 3 000 000 erfolgte eine wesentliche Entlastung von rund 25% bis 30% (KR-Nr. 377a/2016, S. 18). Mit der Anpassung verbesserte der Kanton Zürich auch seine Stellung im interkantonalen Vergleich (KR-Nr. 377a/2016, S. 20). Hingegen wäre es aus den erwähnten Gründen nicht sachgerecht, hohe Kapitalleistungen so tief zu besteuern, wie dies einzelne andere Kantone heute tun.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli